

## **SATZUNG**

der

### **HAMBURGER STIFTUNG BAUKULTUR**

#### **Präambel**

Die Arbeit von Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern ist von erheblicher gesellschaftlicher Relevanz. Sie entwerfen und gestalten verantwortungsvoll Lebensräume in einer sich wandelnden Gesellschaft und beeinflussen damit ganz maßgeblich Gegenwart und Zukunft. Zudem erhalten sie Bewährtes.

Die Hamburgische Architektenkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, (nachfolgend auch „Architektenkammer“) gründet vor diesem Hintergrund eine Stiftung mit dem Ziel, ein verstärktes Bewusstsein dafür zu schaffen, welche zentrale Rolle die Qualität der Arbeit der planerischen Berufe, die die Baukultur prägen, für die Zukunftsfähigkeit und Sicherheit unserer Gesellschaft und Umwelt spielt. Das Bewusstsein für nachhaltige und beständige Baukultur, gute Planung sowie für den Wert der gebauten Umwelt insbesondere bei Bau-schaffenden, Politik und bei der Bevölkerung ist zu stärken. Die Qualität, Nachhaltigkeit und Leistungsfähigkeit des Planungs- und Bauwesens sollen herausgestellt werden. Dazu soll die Stiftung insbesondere als Kommunikationsplattform für die Diskussion baukultureller, städtebaulicher, planerischer und bauwirtschaftlicher Qualitätsmaßstäbe dienen.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen  
„Hamburger Stiftung Baukultur“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) von Kunst und Kultur,
  - b) von Wissenschaft und Forschung,
  - c) der Volks- und Berufsbildung und Erziehung,

- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und
- e) des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes.

Die Stiftung fördert die Baukultur, insbesondere auf den Gebieten der Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung sowie des Bauwesens und der Ingenieurbaukunst.

2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
- a) das Betreiben eines digitalen Forums als virtuelle Veranstaltungs- und Ausstellungsfläche im Bereich der Baukultur und langfristig auch eines realen Ortes für Baukultur, ebenfalls im Sinne einer Veranstaltungs- und Ausstellungsfläche,
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen wie etwa Ausstellungen, Workshops und Konferenzen z.B. zur Beförderung der Diskussion zur Stadtgestaltung,
  - c) die Durchführung von Forschungsvorhaben, auch durch Kooperation mit oder finanzielle Unterstützung, von Universitäten, Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen,
  - d) die Unterstützung von Lehre an Schulen sowie Hochschulen und Universitäten etwa durch die Förderung von Stiftungsprofessuren, das Angebot von Exkursionen, das Ausschreiben von Nachwuchsförderpreisen und Stipendien für Studierende,
  - e) die pädagogische Vermittlung von Architektur im Schulunterricht und die Schulung von Lehrer/innen,
  - f) die Beschäftigung mit Architekturüberlieferungen durch Archivierung von Plänen und sonstigen Unterlagen,
  - g) Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften durch Veranstaltungen, wissenschaftliche Aufbereitung und Forschung und die Herausgabe von Publikationen,
  - h) Initiierung sowie Unterstützung von Projekten des Natur- und des Klimaschutzes sowie der Landschaftspflege im Bereich der Baukultur etwa durch die Entwicklung und Verbreitung neuer Standards und Vorgehensweisen im Sinne des ressourcenschonenden und co<sub>2</sub>-reduzierenden Planens und Bauens und damit als Beitrag zum Erhalt des natürlichen Lebensraums der Menschen bzw. entsprechender umweltschonender Vorgehensweisen in den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung; sowie Projekten mit dem Ziel der Wahrung des ursprünglichen Landschaftsbildes sowie
  - i) die Herausgabe und Förderung von Publikationen in allen Bereichen der satzungsgemäßen Tätigkeit.

3. Die Stiftung ist berechtigt, die Zwecke gemäß Ziffer 1 auch durch andere als die unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen und Projekte zu verwirklichen. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang zu verfolgen. Der Stiftungsvorstand wird auch unter Berücksichtigung der Vermögens- und Ertragslage darüber entscheiden, welche der Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
4. Die Stiftung soll sich auf Projekte mit Ausstrahlung insbesondere auf Hamburg sowie die dazugehörige Metropolregion konzentrieren.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich, spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Zuwendungen an Dritte**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Stiftungsvorstand erlässt vor Vergabe von Zuschüssen, Stipendien und Preisen Richtlinien über das Vergabeverfahren und die Vergabekriterien. Die Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes, auch im Falle der Abänderung.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Zusammensetzung und Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist (gewidmetes Vermögen).

2. Das aus dem gewidmeten Vermögen bestehende Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des sonstigen Vermögens bestimmt oder gemäß § 62 Abs. 3 AO dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.
3. Das Grundstockvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Für die Vermögensbewirtschaftung gelten folgende Maßgaben:
  - a) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, das Stiftungsvermögen in marktübliche Anlagen für Stiftungen einschließlich Aktien, Zertifikate und Fremdwährungen sowie in entsprechende Fonds zu investieren. Der Stiftungsrat kann Anlagerichtlinien betreffend die Vermögensanlage beschließen.
  - b) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens nominal gewährleistet ist.
  - c) Soweit außergewöhnliche Umstände wie z.B. ein unvorhergesehener wesentlicher Rückgang von Drittmitteln, also externer Zuwendungen, die nicht von der Stifterin selbst stammen, oder ein besonderer kurzfristiger Finanzbedarf bei der Projektstätigkeit der Stiftung es erfordern, können bis zu 50% des Grundstockvermögens der Stiftung zeitweise für die unmittelbare Verwirklichung der Stiftungszwecke in Anspruch genommen werden. Ein Mindestbetrag von 50% des gewidmeten Vermögens nach § 4 Abs. 1 ist jedenfalls zu erhalten. Der teilweise Verbrauch des Grundstockvermögens der Stiftung nach dieser Bestimmung ist erstmalig drei Jahre nach Gründung der Stiftung zulässig und bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrats, in dem auch anzugeben ist, dass die Stiftung den so zeitweise für die unmittelbare Verwirklichung der Stiftungszwecke in Anspruch genommenen Betrag in einem bestimmten Zeitraum wieder dem Grundstockvermögen zuzuführen hat.
4. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuzuführen. Davon umfasst ist insbesondere das Recht
  - a) Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen; ist der nach der Abgabenordnung zulässige Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.
  - b) Mittel einer Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.

- c) Mittel einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuzuführen, die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung erforderlich sind.
5. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den folgenden drei Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Grundstockvermögen oder ihrem sonstigen Vermögen zuführen.

## **§ 5 Organe**

1. Die Stiftung hat folgende Organe:
  - a) den Stiftungsrat (§§ 6 ff.); und
  - b) den Stiftungsvorstand (§§ 9 ff.).
2. Die Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den Stiftungsorganen kann eine Vergütung in Form der sog. Ehrenamtspauschale bis zur steuerfreien Höchstgrenze gemäß § 3 Abs. 26 EStG oder eine angemessene Entschädigung für Arbeits- und Zeitaufwand sowie Auslagenersatz gezahlt werden, soweit die Finanzlage der Stiftung dies erlaubt. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat durch Beschluss.
3. Organmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Mitglieder des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.
2. Mitglieder des Stiftungsrats werden wie folgt bestimmt:
  - a) Geborenes Mitglied ist ein/e vom Vorstand der Architektenkammer zu bestimmende/r Vizepräsident/in der Architektenkammer. Die Amtszeit des geborenen Mitglieds endet mit dem Amt als Vizepräsident/in der Architektenkammer. § 9 Ziff. 2 a) Satz 3 und 4 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass für den Fall der dauerhaften Hinderung an der Amtsausübung im Stiftungsrat, insbesondere durch den Verzicht auf das Amt als Stiftungsratsmitglied oder aus gesundheitlichen Gründen, ein anderer/eine andere Vizepräsident/in durch den Vorstand der Architektenkammer zum geborenen Mitglied des Stiftungsrats bestimmt werden kann.

- b) Der Vorstand der Architektenkammer bestimmt ein bis zwei Mitglieder aus seiner Mitte sowie zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Architektenkammer nach fachlicher und persönlicher Eignung und Interesse. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet nach Ablauf von vier Jahren seit Beginn der Mitgliedschaft im Stiftungsrat, (i) hinsichtlich der als Mitglieder des Vorstands der Architektenkammer berufenen Mitglieder spätestens aber mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Architektenkammer und (ii) hinsichtlich der als Mitglieder der Architektenkammer berufenen Mitglieder spätestens mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der Architektenkammer. Eine Wiederbestimmung, auch mehrfach, ist zulässig.
  - c) Der Stiftungsrat bestimmt darüber hinaus auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes mindestens zwei und höchstens fünf Mitglieder, die aufgrund ihres Amtes und / oder ihrer Fachkunde geeignet sind. Die Amtszeit dieser Mitglieder endet nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Die Wiederbestimmung ist, auch mehrfach, zulässig.
- 3. Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Vorstand der Architektenkammer aus wichtigem Grund abberufen werden.
  - 4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Für die Wahl gilt § 8 entsprechend.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- 1. Der Stiftungsrat bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen der Stiftungsvorstand die Stiftungszwecke verwirklicht; er berät und überwacht den Stiftungsvorstand.
- 2. Die Aufgaben des Stiftungsrats umfassen:
  - a) die Festlegung genereller Leitlinien für die Verwirklichung der Stiftungszwecke durch den Stiftungsvorstand;
  - b) Entwicklung von Vorschlägen für Themen und Projekte;
  - c) die Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Finanzierungsplans sowie von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 c);
  - d) die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
  - e) die Bestimmung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt, sowie die Entlastung des Stiftungsvorstandes und ggf. die Entscheidung über die Zustimmung zur Entlastung der Geschäftsführung; und

- f) die Feststellung der Jahresrechnung oder ggf. des Jahresabschlusses, die Überprüfung des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie ggf. die Wahl und Beauftragung eines Abschlussprüfers; und
- g) der Erlass einer Geschäftsordnung über Einzelheiten der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat (§ 8 Ziffer 7).

## § 8

### Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat hält mindestens zwei ordentliche Sitzungen pro Jahr ab, an denen die Mitglieder des Stiftungsvorstands und ggf. der/die Geschäftsführer/in teilnehmen (als nicht stimmberechtigte Teilnehmer). Darüber hinaus findet eine Sitzung des Stiftungsrats statt, wenn der/die Vorsitzende oder eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats diese beschließen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n in Textform mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem die Einberufung versendet wurde. Eine kürzere Ladungsfrist ist zulässig, wenn eine Angelegenheit wegen ihrer Eilbedürftigkeit das Abwarten der regelmäßigen Ladungsfrist nicht gestattet und kein Mitglied des Stiftungsrats einer Durchführung vor Ablauf der regelmäßigen Ladungsfrist der Sitzung unverzüglich nach Zugang der Einladung widerspricht. Die Einladung enthält eine Tagesordnung sowie Informationen zur Art der Durchführung gemäß Ziffer 3.
3. Die Sitzungen können nach billigem Ermessen des/der Vorsitzenden stattfinden als
  - a) physische Zusammenkunft der Mitglieder („Präsenzversammlung“),
  - b) Präsenzversammlung, bei der nicht physisch anwesende Mitglieder unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon, Video, Chat etc.) teilnehmen können, („hybride Versammlung“) oder
  - c) ausschließlich virtuelle Versammlung, an der sämtliche Teilnehmer unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel teilnehmen („virtuelle Versammlung“).
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Auch Mitglieder, die unter Nutzung technischer Kommunikationsmittel an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
5. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Umlaufverfahren mittels Telefax oder E-Mail erfolgen. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrats diesem Beschlussverfahren unverzüglich nach Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren durch den/die Vorsitzende/n widersprechen. In diesem Fall ist der Beschluss in einer Sitzung zu fassen.

6. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht nach Gesetz oder in dieser Satzung eine abweichende Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Im Umlaufverfahren gelten innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu setzenden, angemessenen Frist nicht abgegebene Stimmen als Stimmenthaltungen. Vorschläge des Stiftungsvorstands für die Bestimmung weiterer Organmitglieder nach § 6 Ziff. 2 c) und § 9 Ziff. 2 a) und b) können nur einstimmig abgelehnt werden.
7. Über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift in Textform anzufertigen, die den Mitgliedern des Stiftungsrats zugesendet wird. Mitgliedern, die bei einer Beschlussfassung nicht anwesend waren, steht gegen die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse ein Einspruchsrecht nicht zu.
8. Einzelheiten der Durchführung von Sitzungen und der Beschlussfassung des Stiftungsrats, insbesondere der Einberufung, der technischen Durchführung von hybriden und virtuellen Versammlungen, der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und sonstiger Angelegenheiten, kann der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung regeln.

## § 9

### Mitglieder des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden wie folgt bestimmt:
  - a) Geborene Mitglieder des Stiftungsvorstands sind der/die Präsident/in (als Vorsitzende/r) und der/die Geschäftsführer/in (als stellvertretende/r Vorsitzende/r) der Architektenkammer. Ihre Amtszeit endet mit ihren Ämtern als Präsident/in bzw. in der Geschäftsführung der Architektenkammer. Sollte ein geborenes Mitglied des Stiftungsvorstands dauerhaft für die Ausübung seines Amtes als Stiftungsvorstand, insbesondere durch Verzicht auf das Amt als Stiftungsvorstandsmitglied oder aus gesundheitlichen Gründen, nicht zur Verfügung stehen, bestimmt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands anstelle jenes geborenen Stiftungsvorstandsmitglieds ein weiteres Stiftungsvorstandsmitglied aus dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung der Architektenkammer, welches die Funktion als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r vorübergehend übernimmt. Das Amt dieses Mitglieds des Stiftungsvorstands endet, falls bzw. sobald der/die Präsident/in bzw. der/die Geschäftsführer/in der Architektenkammer als geborenes Mitglied des Stiftungsvorstands wieder zur Verfügung steht.
  - b) Der Stiftungsrat bestimmt auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes weitere Stiftungsvorstandsmitglieder bis zum Erreichen der Höchstzahl von vier Mitgliedern. Die Amtszeit dieser Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; die Abberufung



durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund und eine Wiederbestimmung, auch mehrfach, sind möglich.

3. Der Stiftungsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen einer Ressortverteilung ein Stiftungsvorstandsmitglied bestimmen, welches für den Geschäftskreis gemäß § 10 Ziffer 2 Buchst. a verantwortlich ist.
4. Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Niederschriften über die Bestimmungen, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Ergänzungen des Stiftungsvorstands sind beizufügen.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes, besonderer Vertreter**

1. Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung, er führt die Geschäfte der Stiftung und hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, soweit nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist.
2. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt – mit Zustimmung des Stiftungsrats – nach folgenden Maßgaben, eine/n besondere/n Vertreter/in (§§ 86, 30 BGB) als Geschäftsführer/in der Stiftung zu bestellen:
  - a) Der Geschäftskreis und die damit verbundene Vertretungsmacht des Geschäftsführers umfasst die Geschäfte der laufenden Verwaltung im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung, einschließlich (i) der Erarbeitung und Umsetzung von Projekten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, (ii) der Vorbereitung des jährlichen Haushalts- und Finanzierungsplans und (iii) der Rechnungslegung nach § 13 Ziffer 2.
  - b) Die/Der Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Stiftungsvorstand entscheidet – jeweils mit Zustimmung des Stiftungsrats – über die Entlastung sowie Abberufung der/s Geschäftsführers/in.
  - c) Der Stiftungsvorstand kann die Einzelheiten der Aufgaben der/s Geschäftsführers/in in einer Arbeitsanweisung festlegen.

## **§ 11**

### **Vertretung der Stiftung**

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsbefugt. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall, für bestimmte Arten von Geschäften oder generell

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von § 181 BGB erteilen und diese Befugnisse bzw. Befreiungen auch wieder widerrufen.

## **§ 12**

### **Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

1. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Stiftungsvorstandssitzungen gefasst. Der Stiftungsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der bzw. die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Sitzung des Stiftungsvorstands statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag eines Mitglieds muss der Stiftungsvorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden in Textform unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.
3. Für die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung durch den Stiftungsvorstand gilt § 8 Ziffer 3 bis 8 entsprechend.
4. Ein/e Geschäftsführer/in, der/die vom Stiftungsvorstand gemäß § 10 Ziffer 2 bestellt wurde, ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsvorstands – ohne Stimmrecht – teilzunehmen.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der Stiftungsvorstand kann diese Pflichten im Rahmen einer Ressortverteilung auf ein Mitglied des Vorstands oder auf eine/n gemäß § 10 Ziffer 2 bestellte/n Geschäftsführer/in übertragen.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung**

1. Der Stiftungsvorstand beschließt mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder – mit Zustimmung des Stiftungsrats, der über die Zustimmung ebenfalls mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Mitglieder

entscheidet – über Satzungsänderungen, wenn diese den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Dies umfasst insbesondere nicht wesentliche Anpassungen der Organisationsstruktur der Stiftung wie die Anzahl von Organmitgliedern, die Dauer von Amtszeiten oder auch die Schaffung zusätzlicher Gremien unterhalb einer Organfunktion oder Organe mit rein beratenden Aufgaben.

2. Satzungsänderungen, die nicht unter Ziffer 1 fallen, insbesondere die Änderung des Zwecks oder der Art und Weise der Zweckverfolgung, der Bestimmungen über den Namen der Stiftung, ihren Sitz oder die Verwaltung des Grundstockvermögens ebenso wie die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich oder nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll ist, was durch einen jeweils einstimmigen Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat festzustellen ist. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hamburgische Architektenkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Grindelhof 40, 20146 Hamburg zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 2 Ziffer 1.

## § 15

### Aufsicht und Inkrafttreten

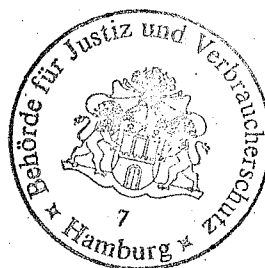
1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg für Stiftungen geltenden Rechts.
2. § 5 Abs. 2 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes in der Fassung vom 14.12.2005 wird ausdrücklich abbedungen.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

\*\*\*

Hamburg, 10.02.2022  
*[Handwritten Signature]*

Anerkannt am: 24.02.2022

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz



*J. Pferdmenges*  
Pferdmenges

